

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 50	Ausgegeben in Lüdenscheid am 18.11.2020	Jahrgang 2020
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
25.10.2020	Bezirksregierung Köln	Flurbereinigung Marienheide; 17. Änderungsbeschluss	1441
10.11.2020	Sauerländischer Gebirgsverein	Kennzeichnung eines neuen Wanderweges von der Dechenhöhle bis zur Burg Altena	1443
09.11.2020	Stadt Halver	9. Satzung vom 09.11.2020 zur Änderung der Hauptsatzung vom 29.10.1999	1443
11.11.2020	Stadt Hemer	3. Satzung zur Änderung der „Hauptsatzung der vom 25.06.2007“ vom 10.11.2020	1444
November 2020	Bezirksregierung Arnberg	Bekanntmachung gem. § 76 Wasserhaushalts- gesetz und § 83 (2) Landeswassergesetz Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehörd- lichen Verordnung zur Festsetzung der Über- schwemmungsgebiete der Gewässer Untere Lenne, Else und Oester	1446
12.11.2020	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (6. Änderung) mit Bekanntmachungsanordnung vom 12.11.2020	1447
05.11.2020	Stadt Kierspe	Bekanntmachung der Stadt Kierspe für die Be- zirksregierung Köln; Flurbereinigung Marien- heide, Teilgebiet B, 17. Änderungsbeschluss	1447
16.11.2020	Stadt Kierspe	Entwurf der Haushaltssatzung für das Haus- haltsjahr 2021	1450
09.11.2020	Stadt Kierspe	45. Satzung zur Änderung der Gebührensatz- zung zur Satzung über die Abfallentsorgung in vom 21.10.1976	1450
09.11.2020	Stadt Kierspe	38. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.06.1984	1451
09.11.2020	Stadt Kierspe	40. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Stra- ßenreinigungsgebühren vom 10.06.1980	1452
09.11.2020	Stadt Kierspe	10. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebüh- rensatzung vom 15.12.1989	1453

09.11.2020	Stadt Kierspe	30. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.07.1988	1454
16.11.2020	Stadt Menden (Sauerland)	Tagesordnung einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.11.2020	1455



Öffentliche Bekanntmachung

**BEZIRKSREGIERUNG
KÖLN**
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung,
Bodenordnung -
**FLURBEREINIGUNG
Marienheide**
Az.: 33.41 – 18 74 1 –

50667 Köln,
den 25.10.2020
Zeughausstr.
2-10
Tel.:
0221/147-2033

4. Rechte an den neu zugezogenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs.1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten öffentlichen Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses unter Angabe des

Aktenzeichens 33.41 – 18 74 1 -
bei der
Bezirksregierung Köln,
Dezernat 33, 50606 Köln

anzumelden.

Ihre Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet:
poststelle@brk.sec.nrw.de.

Ihre Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet:
poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs.3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten bzgl. des zugezogenen Grundstücks folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- a) In der Nutzungsart des Grundstücks dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

17. Änderungsbeschluss

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 02. Juli 1974 festgestellte und zuletzt durch den 16. Änderungsbeschluss vom 02.07.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:
Zu dem Flurbereinigungsgebiet, Teilgebiet B, wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Regierungsbezirk Köln
Oberbergischer Kreis
Gemeinde Marienheide**

**Gemarkung Marienheide
Flur 17 Flurstück 303**

Hinweis: Der 5. Änderungsbeschluss vom 5.06.1990 wurde durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts in Münster vom 8.05.1995 aufgehoben und ist somit gegenstandslos.

Mit Beschluss vom 9.12.1997 wurde das Flurbereinigungsgebiet Marienheide für die weitere Bearbeitung in die beiden Teilgebiete A und B aufgeteilt und mit dem 6. Änderungsbeschluss erfolgte die 1. Änderung der Abgrenzung zwischen den Teilgebieten A und B.

2. Das Teilgebiet B hat nunmehr eine Größe von rd. 562 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist. Die Flächenangaben der vorherigen Änderungsbeschlüsse werden hiermit korrigiert.
3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 02.07.1974 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Marienheide mit dem Sitz in Marienheide.

- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu b) bis d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG und dient der Durchführung der Flurbereinigung Marienheide die nach den Vorschriften der §§ 86 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Durch die Zuziehung des unter 1. aufgeführten Flurstücks zum Teilgebiet B wird die Verfahrensgrenze an die örtlichen Gegebenheiten angepasst, sodass zusammengehörige Grundstücke insgesamt dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen.

Die von der Zuziehung betroffenen Eigentümer sind zu der Änderung des Flurbereinigungsgebietes gehört worden und haben dieser zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit Qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.nrw.de-mail.de

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag:
(LS) gez.

Cron
Regierungsvermessungsdirektor

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Öffentliche Bekanntmachung

In Abstimmung mit dem Fachdienst Kultur und Tourismus des Märkischen Kreises soll ein neuer Wanderweg von der Dechenhöhle bis zur Burg Altena gekennzeichnet werden.

Die Gesamtlänge des Weges beträgt ca. 16,7 km.

Laut § 65 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 15.11.2016 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturchutzgesetzes (DVO-LNatSchG), in Kraft getreten am 25.11.2016, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, sich vor der Festlegung neuer Wanderwege mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern und deren Verbände, Gemeinden, unteren Naturschutzbehörden, Trägern der Naturparke und dem Landesbetrieb Wald und Holz ins Benehmen zu setzen.

Innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben, Einblick in die Kartenwerke zu nehmen und schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Claudia Martin zur Verfügung: Telefon 02931 - 52 48 45 oder per E-Mail c.martin@sgv.de Online Einblick in das Kartenwerk erhalten Sie nachfolgend, bzw. in der SGV Geschäftsstelle in Arnsberg (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg).

Arnsberg, den 10.11.2020

gez. Christian Schmidt

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

9. Satzung vom 09.11.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halver im Märkischen Kreis vom 29.10.1999

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 02.11.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Halver im Märkischen Kreis vom 29.10.1999, zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 08.03.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 11 – Bekanntmachungen

wird wie folgt gefasst:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - bekannt gemacht.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird sie ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Verwaltungsgebäude Thomasstraße 18, 58553 Halver, vollzogen.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nachrichtlich nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

2. § 4 Abs. 7 – Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag

wird wie folgt gefasst:

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- Rechnungsprüfungsausschuss,
- Vergabeausschuss,
- Ausschuss für Bildung und Jugend,
- Ausschuss für Kultur, Soziales und Sport,
- Ausschuss für Planung und Umwelt und
- Ausschuss für öffentliche Einrichtungen.



§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 09.11.2020

Der Bürgermeister
Michael Brosch

3. Satzung zur Änderung der „Hauptsatzung der Stadt Hemer vom 25.06.2007“ vom 10.11.2020

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW, S. 202) hat der Rat der Stadt Hemer am 10.11.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung beschlossen:

§1

§ 10

„Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz“ erhält folgende neue Fassung:

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Für die Teilnahme an Online-Fraktionssitzungen besteht ebenfalls ein Anspruch auf Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 50 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Sitzungsgeld wird auch gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitskreisen und Beiräten, die vom Rat gebildet worden sind.
- (3) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz beträgt 20 Euro.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach den Buchstaben a) bis d) geleistet wird.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlagsatz den in der Entschädigungsverordnung festgelegten Betrag überschreiten.
- g) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitglieder nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- h) Vorsitzende von Ausschüssen des Rates erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Entschädigungsverordnung.

§ 2

In § 14 „Öffentliche Bekanntmachungen“ wird folgende Änderung vorgenommen:

Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

- (5) Tierseuchenverordnungen der Stadt Hemer sind in der Tageszeitung „Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung“ zu verkünden. Sie sind außerdem im Internet nachrichtlich bekanntzumachen.

§ 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hemer vom 25.06.2007 mit dem Ratsbeschluss vom 10.11.2020 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hemer vom 25.06.2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 11.11.2020

Der Bürgermeister

gez.
Christian Schweitzer

**Bezirksregierung
Arnsberg**



Bezirksregierung Arnsberg, November 2020
- Obere Wasserbehörde -
Aktenzeichen: 54.50.85-024

**Bekanntmachung
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Untere Lenne, Else und Oester in der Managementeinheit Untere Lenne (ME_RUH_1300) im Regierungsbezirk Arnsberg einschließlich Anlagen, Az.: 54.50.85-024

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an den oben genannten Gewässern zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes ist gemäß § 83 LWG für 2 Monate auszulegen. Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Unterlagen (Allgemeine Hinweisen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) können in der Zeit

**vom 07. Dezember 2020 bis
einschließlich 15. Februar 2021**

eingesehen werden.

Aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und des ungewissen zukünftigen Verlaufs in den nächsten Monaten, wird die öffentliche Auslegung der Unterlagen prioritär durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt und gewährleistet.

Diese Regelung wird auf Grundlage des § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 getroffen.

Die Unterlagen stehen ab der KW 49 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link: www.bra.nrw.de/4818247 zur Verfügung.

Darüber hinaus findet zusätzlich eine Auslegung der Entwurfs-Unterlagen bei der Bezirksregierung Arnsberg in der Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, im Dezernat 54 statt.

Kontaktdaten:

Frau Hildebrandt (Tel. 02931 / 82-5859, E-Mail: rosa.hildebrandt@bra.nrw.de),

Herr Schrick (Tel. 02931 / 82-5817, E-Mail: martin.schrick@bra.nrw.de).

Es ist erforderlich, sich vor der Einsichtnahme telefonisch anzumelden und mit den o.g. Ansprechpartnern einen Termin zu vereinbaren. Bei einer Einsichtnahme vor Ort ist die Wahrung des erforderlichen Abstandes und das Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske erforderlich. Ferner sind die zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften zu beachten.

Weitere Arten der Zugänglichkeit zu den Unterlagen können in begründeten Fällen mit den o.g. Ansprechpartnern individuell abgestimmt werden.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **01.03.2021** (einschließlich), eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Die Einwendungen sind schriftlich, per E-Mail oder während der Einsichtnahme mündlich zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens **54.50.85-024** zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Im Auftrag

gez. Dr. Leismann



Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Iserlohn (6. Änderung)

mit Bekanntmachungsanordnung vom 12.11.2020

I.

Der Rat der Stadt hat am 10. November 2020 die nachstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Iserlohn vom 01. Juli 2014 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung.

Artikel 1

In § 11 Abs. 5 wird die Zeitangabe 19.00 Uhr durch 20.00 Uhr ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 11. November 2020 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 12.11.2020

Joithe
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kierspe für die Bezirksregierung Köln

BEZIRKSREGIERUNG 50667 Köln, den
KÖLN 25.10.2020
Dezernat 33 Zeughausstr. 2-10
- Ländliche Entwicklung,
Bodenordnung -
FLURBEREINIGUNG Tel.:
Marienheide 0221/147-2033
Az.: 33.41 – 18 74 1 –

17. Änderungsbeschluss

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 02. Juli 1974 festgestellte und zuletzt durch den 16. Änderungsbeschluss vom 02.07.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zu dem Flurbereinigungsgebiet, Teilgebiet B, wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln
Oberbergischer Kreis
Gemeinde Marienheide

Gemarkung Marienheide
Flur 17 Flurstück 303

Hinweis: Der 5. Änderungsbeschluss vom 5.06.1990 wurde durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts in Münster vom 8.05.1995 aufgehoben und ist somit gegenstandslos.

Mit Beschluss vom 9.12.1997 wurde das Flurbereinigungsgebiet Marienheide für die weitere Bearbeitung in die beiden Teilgebiete A und B aufgeteilt und mit dem 6. Änderungsbeschluss erfolgte die 1. Änderung der Abgrenzung zwischen den Teilgebieten A und B.

2. Das Teilgebiet B hat nunmehr eine Größe von rd. 562 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist. Die Flächenangaben der vorherigen Änderungsbeschlüsse werden hiermit korrigiert.
3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 02.07.1974 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Marienheide mit dem Sitz in Marienheide.
4. Rechte an den neu zugezogenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs.1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten öffentlichen Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses unter Angabe des

Aktenzeichens 33.41 – 18 74 1 -
bei der Bezirksregierung Köln,
Dezernat 33, 50606 Köln

anzumelden.

Ihre Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden.

Die E-Mail-Adresse lautet:

poststelle@brk.sec.nrw.de.

Ihre Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs.3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten bzgl. des zugezogenen Grundstücks folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - a) In der Nutzungsart des Grundstücks dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu b) bis d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG und dient der Durchführung der Flurbereinigung Marienheide die nach den Vorschriften der §§ 86 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Durch die Zuziehung des unter 1. aufgeführten Flurstücks zum Teilgebiet B wird die Verfahrensgrenze an die örtlichen Gegebenheiten angepasst, sodass zusammengehörige Grundstücke insgesamt dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen.

Die von der Zuziehung betroffenen Eigentümer sind zu der Änderung des Flurbereinigungsgebietes gehört worden und haben dieser zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit Qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag:

(LS) gez.

Cron

Regierungsvermessungsdirektor

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Kierspe, 05.11.2020

Olaf Stelse

Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kierspe für das Haushaltsjahr 2021 nebst Anlagen liegt gem. § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung,

**im Rathaus der Stadt Kierspe,
58566 Kierspe, Springerweg 21,
Zimmer 21,**

während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis 09. Februar 2021) öffentlich aus:

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Weitere Informationen sind unter der Adresse <http://www.kierspe.de> im Internet verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kierspe für das Haushaltsjahr 2021 und deren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Kierspe, 16.11.2020

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Bekanntmachung

45. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kierspe vom 21.10.1976

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung,
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbFG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250) in der zurzeit gültigen Fassung,
- und in Anwendung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 27.10.2020 folgende 45. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kierspe vom 21.10.1976 beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt je aufgestellten Müllbehälter

- Restmüllbehälter

mit 60 l Fassungsvermögen =	144,00 €
mit 80 l Fassungsvermögen =	191,52 €
mit 120 l Fassungsvermögen =	286,80 €
mit 240 l Fassungsvermögen =	572,52 €
mit 1.100 l Fassungsvermögen =	2.633,04 €
mit 2.500 l Fassungsvermögen =	12.004,68 €
mit 5.000 l Fassungsvermögen =	23.929,44 €
- Grüne Altpapierbehälter

Mit 240 l Fassungsvermögen =	20,40 €
Mit 1.100 l Fassungsvermögen =	96,48 €

Diese Gebühr wird nur erhoben, soweit die Behälter Grundstücken zugeordnet sind, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 09.11.2020

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



B e k a n n t m a c h u n g

38. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kierspe vom 27.06.1984

Aufgrund

- a) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1984 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995 S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 559) in der zurzeit geltenden Fassung
- d) der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610 in der zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 27.10.2020 folgende 38. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kierspe vom 27.06.1984 beschlossen:

§ 1

(1) § 10 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 3,71 €.“

(2) § 10 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 KAG NW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Gebühr je cbm Schmutzwasser 1,78 €.“

(3) § 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 0,69 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.



Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 09.11.2020

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

40. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kierspe vom 10.06.1980

Aufgrund

- a) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 27.10.2020 folgende 40. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 10.06.1980 beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 4 2. Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr hierfür beträgt jährlich je Meter Grundstücksfront (Absätze 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die

- | | |
|--|--------|
| a) dem Anliegerverkehr dient für den Kehrdienst | 1,71 € |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient für den Kehrdienst | 1,45 € |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient für den Kehrdienst | 1,19 € |

§ 2

Nr. I Buchstabe a) der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kierspe wird um die Straße „Bordinghausen“ erweitert.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 09.11.2020

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



B e k a n n t m a c h u n g

10. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kierspe vom 15.12.1989

Aufgrund

- a) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in der zurzeit geltenden Fassung,
- d) des § 32 der Friedhofsatzung der Stadt Kierspe vom 11. Mai 2004 in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 27.10.2020 folgende 10. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kierspe vom 15.12.1989 beschlossen:

§ 1

§ 2 Nr. III 1. a) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Für Grabbereitigung, Wiederverfüllung des Grabes, die Grabausschmückung und die erste Grabaufmachung

- a) eines Reihen-, Wahl- und nicht anonymen Rasengrabes 896,00 €“

§ 2

§ 2 Nr. III 2. a) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Ausbetten und Wiedereinbetten
Und Umbetten eines Toten von
über 5 Jahren 1.792,00 €“

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 09.11.2020

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



B e k a n n t m a c h u n g

30. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kierspe über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.07.1988

Aufgrund

- a) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 60 und 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung,

- c) der §§ 43 ff., 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung,
- d) der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV NRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung,
- e) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung,
- f) der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 27.10.2020 folgende 30. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kierspe über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.07.1988 beschlossen:

§ 1

- (1) § 12 Punkt 1. wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Abfuhrkosten von 33,92 € je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes.“

- (2) § 12 Punkt 2.1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Verschmutzerbeitrag beträgt für die Anlagen, die im Einzugsbereich des Ruhrverbandes liegen, 88,89 € je angeschlossener Einwohner und Jahr.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 09.11.2020

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Am Dienstag, 24.11.2020, findet um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Neumarkt 5, 58706 Menden, eine Haupt- und Finanzausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bestellung der Schriftführerin und ihrer Stellvertreterin für den Haupt- und Finanzausschuss
2. Benennung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden für den Haupt- und Finanzausschuss
3. Kenntnissgabe eingegangener Bürgeranträge und sonstiger Anträge
4. Überweisung bzw. unmittelbare Behandlung von Anregungen/Beschwerden (Bürgeranträge) gem. § 24 Gemeindeordnung NRW
 - 4.1. Antrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses in Böisperde
 - Antrag des Herrn Dirk Harnischmacher, Antrag vom 19.10.2020
 - 4.2. Antrag auf ein mobiles Bürgerbüro
 - Antrag der SPD Ortsverein Menden, Herr Mirko Kruschinski, Antrag vom 31.08.2020
 - 4.3. Antrag auf Lotse/Lotsin für Mendener Vereine
 - Antrag des SPD Ortsvereins Menden, Herr Mirko Kruschinski, Antrag vom 21.08.2020
 - 4.4. Antrag auf Erwerb von CO2-Messgeräten
 - Antrag der SPD Ortsverein Menden, Herr Mirko Kruschinski, Antrag vom 26.08.2020
 - 4.5. Antrag auf Sperrung Parkplatz Josefschule und Umwandlung in Schulhofsfläche
 - Antrag der Elternpflegschaftsvorsitzenden der Josefschule Menden, Frau Ruschepaul, Antrag vom 05.10.2020
 - 4.6. Antrag auf Ernennung der Mendener Schulleiter/innen als sachkundige Bürger im Schulausschuss
 - Antrag der Schulpflegschaftsvorsitzenden der Städtischen Gesamtschule Menden, Frau Cordula Puls, Antrag vom 01.11.2020, eingegangen am 02.11.2020
 - 4.7. Antrag auf Konzepterstellung über die Entschärfung der Verkehrssituation an Mendener Schulen
 - Antrag des SPD Ortsvereins Menden, Herr Mirko Kruschinski, Antrag vom 19.08.2020

- 4.8. Antrag auf Tierfriedhof
- Antrag des SPD Ortsvereins Menden,
Herr Mirko Kruschinski,
Antrag vom 02.09.2020
- 4.9. Antrag auf Umwandlung vom eingeschränkten Halteverbot in Halteverbot (Bittfahrt)
- Antrag des Herrn D. Cordes,
Antrag vom 13.09.2020
- 4.10. Antrag auf Veränderung der Parksituation und Baumrückschnitt im gesamten Stadtgebiet
Antrag des Herrn Michael Brühmann,
Antrag vom 14.10.2020
- 4.11. Antrag auf Hundefreilaufflächen
- Antrag des SPD Ortsvereins Menden,
Herr Mirko Kruschinski,
Antrag vom 19.08.2020
- 4.12. Antrag auf Fahrbahnschwellen und Zebra-
streifen "Manöverweg"
- Antrag des SPD Ortsvereins Menden,
Herr Mirko Kruschinski,
Antrag vom 01.09.2020
- 4.13. Antrag auf Instalation von Fahrbahn-
schwellen und eines Fußgängerüberwe-
ges Droste-Hülffhoff-Str.
- Antrag des SPD Ortsvereins Menden,
Herr Mirko Kruschinski,
Antrag vom 01.09.2020
- 4.14. Antrag auf Fahrbahnschwelle "Hermann-
Löns-Straße"
- Antrag des SPD Ortsvereins Menden,
Herr Mirko Kruschinski,
Antrag vom 01.09.2020
- 4.15. Antrag auf Erwerb der Wasserskulptur des
Künstlers Heribert Prause
- Antrag der CDU Ortsunion Lendringsen,
Herr Wolfgang Exler,
Antrag vom 20.10.2020
- 4.16. Antrag auf finanzielle Hilfe der Ruhrtalblä-
ser Halingen e.V.
- Antrag des Geschäftsführers des Ruhr-
talbläser Halingen e.V.,
Antrag vom 15.10.2020, eingegangen
am 15.10.2020
- 4.17. Antrag Bürgersteige Ostpreußenstraße /
Schlesienstraße
- Antrag des SPD Ortsvereins Menden,
Herr Mirko Kruschinski,
Antrag vom 02.09.2020
- 4.18. Antrag auf Nutzung des Programms "Kli-
maschutzplaner"
- Antrag von Frau Ketzscher, Vertreterin
der Stadt Menden im Internationalen
Klimabündnis,
Antrag vom 01.09.2020
- 4.19. Antrag auf Einrichtung eines Grünabfall-
containers am Standort Am Bieberkamp
- Antrag von Herrn E. Kemper,
Antrag vom 04.09.2020
- 4.20. Antrag auf Umgestaltung Bolzplatz Von-
Lilien-Straße
Antrag des Arbeitskreises Lebendiges
Lahrfeld-2030, Herr Wolfgang Reutlinger,
Antrag vom 30.10.2020, eingegangen am
02.11.2020
5. Ausnahmen von der Wiederbesetzungssperre
der Kategorie I
- Zeitraum: 16.08.2020 - 31.10.2020
6. Antrag auf "open Data"
- Antrag von JuLis MK, Herrn Maximilian Holter-
höfer,
Antrag vom 03.07.2020
7. Antrag auf Aufnahme eines Abbiegeassistenten
in das Leistungsverzeichnis bei Neuanschaffun-
gen und Umrüsten von LKW und anderen Groß-
fahrzeugen bei der Stadt Menden
- Antrag der Ratsfraktion Die Linke.,
Herr Thomas Thiesmann, Antrag vom
10.02.2020
8. Antrag auf Vereinsbeitritt "SoKo Respekt e.V."
- Antrag des SPD Ortsvereins Menden,
Herr Mirko Kruschinski,
Antrag vom 17.08.2020
9. Haushaltsführung III. Quartal 2020
- Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige
Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83
Abs. 1 GO NRW
10. Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage
11. Delegation der Ratsbefugnisse
- 11.1. Genehmigung einer Dringlichkeitsentschei-
dung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- Überplanmäßige Bereitstellung von Haus-
haltsmitteln
- Investitionsplan I 09010103, Baumaß-
nahme "Grüner Weg"
- 11.2. Änderung der Vergabeordnung für die Stadt
Menden (Sauerland)
- 11.3. Willensbildung zur Gesellschafterversamm-
lung der Stadtwerke Menden GmbH gem. §
113 GO NRW,
hier:
- Wirtschaftsplan Stadtwerke Menden
GmbH 2021
- 11.4. Umsetzung der Steuerreform des Steuerän-
derungsgesetzes 2015
- Sachstand und Ausblick zum Prozess der
Umstellung auf die Regelungen nach dem
StÄndG 2015 und den § 2b UStG sowie
der Einführung eines Tax Compliance Ma-
nagement Systems bei der Stadt Menden
(Sauerland)

11.5. Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 der Stadtentwässerung Menden

- 11.5.1. Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 der Stadtentwässerung Menden - Entlastung des Betriebsausschusses

11.6. Bebauungsplan Nr. 233 "Wälkesberg" der Stadt Menden (Sauerland)

- Beschluss über die Verlängerung der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 233 "Wälkesberg"

11.7. Wahl und Bestellung der Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses (KJHA)

11.8. Benennung von Vertreterinnen und Vertretern der Schulen als ständig beratende Mitglieder im Schulausschuss

12. Mitteilungen und Anfragen

12.1. MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH

- Mitteilung über das Ergebnis der Gesellschafterversammlung vom 09.06.2020

12.2. Antrag der Stadt Menden als Gesellschafter der MVG auf Einführung eines 1,10 € Tickets in Menden für bis zu 5 Haltestellen

- Antrag der CDU Ratsfraktion,
Herr Peter Maywald,
Antrag vom 10.02.2020
- Rückmeldung der MVG vom 14.09.2020

12.3. Sparkasse Märkisches Sauerland, Hemer – Menden

- Satzungsänderung zum 01.11.2020

12.4. mendigital GmbH

- Mitteilung über eine redaktionelle Änderung des Gesellschaftsvertrages

2.5. Verleihung Heimatpreis 2020

- hier: Entscheidung über die Preisvergabe

3. Mitteilungen und Anfragen

Menden, 16.11.2020

Gez. Dr. Schröder
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de“ => [Bürgerservice & Rathaus](#) > [Rathaus](#) > [Bekanntmachungen](#) veröffentlicht.

I. Nichtöffentliche Sitzung

1. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

2. Delegation der Ratsbefugnisse

2.1. Aufträge an das Rechnungsprüfungsamt

2.2. Ausübung eines Wiederkaufsrechts gegenüber der Fa. Amecke-Mönnighof GmbH & Co.

2.3. Erwerb einer Grundstücksfläche von der Eigentümergemeinschaft Vorhoff / Stark

2.4. Beteiligung der Stadt Menden (Sauerland) und der Stadtwerke Menden GmbH an der mendigital GmbH - Öffentliche Auftragsvergabe durch die Stadt Menden (Sauerland)

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.